

57/511-36/11/12

# ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

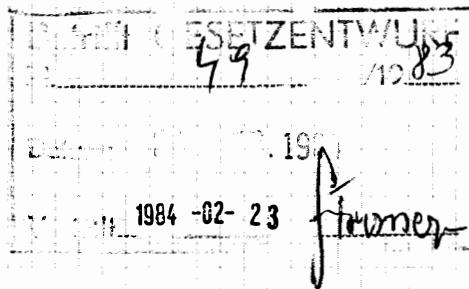
Liechtensteinstraße 13  
A-1090 Wien  
Telefon 34 65 18

An den  
Präsident des Nationalrates  
Herrn Benya  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 1984 02 21  
139/Bar

*St. Würzer*

Sehr geehrter Präsident!



Beiliegend erlauben wir uns Ihnen die Stellungnahme des Zentralkomitees des Österreichischen Hochschülerschaft zum "Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen" zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

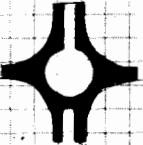
Fritz Barnerth  
Generalsekretär

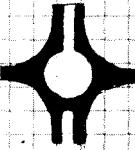
*Fritz Barnerth*

Erni Zehentner  
Sachbearbeiterin

*Erni Zehentner*

Beilage: Stellungnahme (25-fach)

**ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT****Zentralausschuß****STELLUNGNAHME****zum Entwurf eines Bundesgesetzes****über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen  
an Universitäten und künstlerischen Hochschulen****Wien, 22. Februar 1984**



- 1 -

### Änderungen

ad § 1 (1) Personen ohne Hochschulreife können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Berechtigung zum Besuch einer Universität, künstlerischen Hochschule, pädagogischen Akademie oder einer Akademie für Sozialarbeit als ordentliche Hörer erlangen.

(Diese Änderung ist bei allen entsprechenden § sinngemäß durchzuführen)

ad §2 (1) Pt.5. nach Maßgabe des Wirkungsbereiches der Studienberechtigungskommission ein Vertreter der zuständigen Hochschülerschaft oder der österreichischen Hochschülerschaft, der nach Möglichkeit ein Absolvent der Studienberechtigungsprüfung oder der Berufsreifeprüfung sein soll.

ad §4 soll eine zusätzliche Bestimmung beigefügt werden:

§4 (6) Die Zulassungskommission ist vom Vorsitzenden mindestens zwei mal pro Semester einzuberufen.

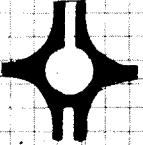
ad §5(1) 2. wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 24. Lebensjahr vollendet hat.

ad §5(1) 3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Dieser Nachweis entfällt für Personen, die entweder mindestens fünf Jahre ununterbrochen in Österreich gelebt haben oder nach der internationalen Konvention als politische Flüchtlinge anerkannt sind.

ad §5(1) 4. eine eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung nachweist.

- 2 -



zusätzlicher Punkt:

ad §5(1) 5. Bewerber ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen außerdem die deutsche Sprache in jenem Ausmaß beherrschen, das von einem Ausländer für die Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird.

ad §5 (2) ... sowie die Ableistung des ordentlichen Präsenz- bzw. Zivildienstes.

ad §5(4) ..., die nunmehr eine erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung wahrscheinlich erscheinen lassen.

ad §6(2) ... In allen übrigen Fällen ist der Antrag dem zuständigen Referenten zuzuweisen. Dieser hat alle Bewerber, die die im §5 (1) 4. geforderten Voraussetzungen erfüllen, dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission zur Zulassung vorzuschlagen.

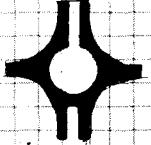
ad §6(3) und (4) sollen in ihrer ursprünglichen Form gestrichen werden.

neuer §6(3) Geben die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen nach §5 (1) 4. keinen hinreichenden Aufschluß über den Stand der Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung, so hat der zuständige Referent den Bewerber zu einem Gespräch einzuladen, zu dem dieser eine Person seines Vertrauens beiziehen kann.

neuer §6(4) Ziel des Gespräches ist es, die aufgetretenen Unklarheiten zu klären. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der Referent der Zulassungskommission einen schriftlichen Bericht über den Sachverhalt vorzulegen, in dem er die seiner Meinung nach notwendigen Maßnahmen anführt und ausreichend begründet.

neuer §6(5) Die Zulassungskommission hat die Angemessenheit der vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen und allenfalls notwendige Revisionen vorzunehmen. Die Beschlüsse der Kommission haben in dieser Angelegenheit mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen.

- 3 -



Der frühere §6(5) wird nunmehr zu §6(6).

ad §8(1) 2.

- a) Theologische Grundlagen oder Wissenschaftstheorie
- b) Philosophische Grundlagen oder Wissenschaftstheorie
- c) bleibt gleich
- d) bleibt gleich
- e) Biologisch- umweltkundliche Grundlagen oder Wissenschaftstheorie
- f) für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen:  
Grundlagen der Statistik oder Wissenschaftstheorie

neuer Punkt:

g) für die in lit.e nicht genannten naturwissenschaftlichen  
Studienrichtungen, für technische und montanistische  
Studienrichtungen sowie für die Studienrichtungen der  
Bodenkultur:

Mathematik

neuer Punkt:

h) für alle übrigen Studienrichtungen sowie für die pädagogischen  
Akademien und die Akademien für Sozialarbeit:

Geschichte und Sozialkunde oder Wissenschaftstheorie

ad §8(3) soll ersatzlos gestrichen werden.

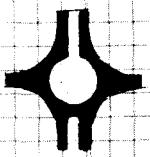
ad §9 neuer Punkt (4):

ad §9(4) Der Kandidat hat jedoch die Möglichkeit, für Prüfungen  
gemäß §8(1) 3. Prüfer der eigenen Wahl mit deren Zustimmung  
dem Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission bekanntzu-  
geben. Diese Prüfer sind dem Kandidaten zuzuweisen.

Der frühere §9 (4) wird nunmehr zu §9(5).

ad §10(4) Prüfungen aus gewählten lebenden Fremdsprachen,  
sonstige Fremdsprachenprüfungen, Prüfungen aus Mathematik und  
Grundlagen der Statistik sind schriftlich durchzuführen. Die  
Prüfungen aus den übrigen in §8(1) 2. angeführten Fächer sind  
mündlich durchzuführen.

Der frühere §10 (4) wird gestrichen.



- 4 -

ad §10 (5) Anforderung und Prüfungsmethode im ersten vom Kandidaten gewählten Prüfungsfach ist eine schriftliche oder praktische Prüfung und eine mündliche Prüfung. Im zweiten vom Kandidaten frei gewählten Fach ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

Der frühere §10 (5) wird gestrichen.

ad §11(5) sind im letzten Satz folgende Worte zu streichen:

In diesen Fällen sowie

ad §12(2) Der letzte Satz ist wie folgt zu ändern:

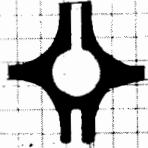
Die Entscheidung ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt dem Prüfer zu.

ad §15(1) Will ein Studierender, der aufgrund der Studienberechtigungsprüfung ein ordentliches Studium begonnen hat, die Studienrichtung wechseln, so hat er beim Vorsitzenden der Studienberechtigungskommission die Erweiterung seiner Studienberechtigung zu beantragen. Hat er im bisherigen Studium die erste Diplomprüfung erfolgreich abgelegt, ist der Wechsel auf eine verwandte Studienrichtung (siehe §15(4)) ohne Ergänzungsprüfung vom Vorsitzenden der Studienberichtigungskommission zu genehmigen. Ebenso entfällt in diesem Fall der Nachweis gemäß §5(1)4. für nicht verwandte Studienrichtungen. Ansonsten hat er neuerlich um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung anzusuchen. §5 Abs.3 ist jedenfalls anzuwenden.

Der frühere §15(1) wird gestrichen.

ad §15(3) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines ordentlichen Studiums wird die Studienberechtigung für alle Studienrichtungen erworben. (Rest bleibt gleich)

ad §16(1) Der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulkurses oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en). Lehrveranstaltungen, die ausschließlich oder



- 5 -

hauptsächlich zum Zweck der Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung durchgeführt werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

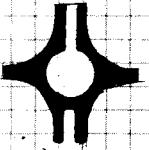
- a) Zeitraum der angebotenen Veranstaltungen am Abend, jedenfalls aber so, daß die Teilnahme für Berufstätige möglich ist.
- b) Angebot von Skripten über den Inhalt der Veranstaltung.
- c) Keine Anwesenheitspflicht
- d) Zusammenarbeit mit freien Trägern der Erwachsenenbildung ist anzustreben.

ad §22 (2) neuer Punkt 10:

§22 (2) 10. Ein Absolvent einer Reifeprüfung im Sinne des offenen Studienzuganges, der nach Maßgabe von einer Interessensvertretung des betroffenen Personenkreises nominiert werden soll.

ad Anlage zu §15 Abs. 4: folgende angeführte verwandte Studienrichtungen sollen zu Schwerpunkten zusammengelegt werden:

- Technische und mathematische Studienrichtungen
- Philosophische, Geisteswissenschaftliche und Kultatkundliche Studienrichtungen, sowie Soziologie, Politikwissenschaft, Publizistik und Kommunikationswissenschaft.
- Jus, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Medizin, Biologie, Pharmazie, Chemie, Studienrichtungen der Bodenkultur



- 1 -

### Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen zum Studienberechtigungsgesetz

zu §1(1) Die Erweiterung der SBP (Studienberechtigungsprüfung) auf die pädagogischen Akademien und Akademien für Sozialarbeit werden deswegen vorgeschlagen, um nicht diese Studiengänge gegenüber den Hochschulen bzw. Universitäten zu benachteiligen. Es kam bisher immer wieder vor, daß Absolvent/inn/en der Sozialakademie an der Universität weiterstudieren wollten, aber von der die Matura ersetzenden Prüfungen im Abschluß des Vorbereitungslehrganges, kann bisher keine für die Studienberechtigung an der Universität angerechnet werden. Umgekehrt ist es zur Zeit zwar möglich, ohne Matura mit der BRP das Lehramt für eine AHS zu erlangen, aber nicht via pädagogische Akademie jenes für Volks- oder Hauptschulen. Das dies eine paradoxe Situation ist, liegt auf der Hand! Von dieser Regelung unberührt sollen die Eignungstests für die Sozialakademie bleiben.

zu §2(1) Pt.5. Der ÖH-Vertreter soll ein Absolvent einer Prüfung im Sinne des offenen Studienzuganges sein (BRP, SBP). Die Einschätzung die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf abgegeben wird, daß die ÖH nicht in der Lage sein wird solche Vertreter zu entsenden, scheint im wesentlichen nicht zuzutreffen. Die ÖH arbeitet seit 1982 mit der Arbeitsgemeinschaft Offener Studienzugang - BRP zusammen und hat in diesem Zusammenhang auch zwei Sonderprojekte im Laufen. Es ist daher anzunehmen, daß die personellen Ressourcen in diesem Bereich vorhanden sein werden.

zu §4 (6) Die Zulassungskommission soll deswegen so oft tagen, damit der Arbeitsanfall pro Sitzung nicht so groß wird, sodaß ein detailliertes Eingehen auf jeden einzelnen Fall eher gewährleistet wird. Somit wird der für den Betroffenen kon-

- 2 -

konsequenzenreichen Entscheidungen in höherem Maße Rechnung getragen.

Zum § 5(1)2. Diese Ergänzung ist deswegen notwendig, da die Bewerber sonst erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahr ihr Gesuch für die SBP einreichen könnten. So ist es in günstigstem Fall schon möglich, die Prüfung mit dem Vollenden des 24. Lebensjahres abzulegen.

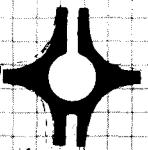
Zu § 5(1)3. Es soll aus humanitären Gründen, z.B. Kindern von Gastarbeitern, die schon jahrelang in Österreich leben, aber auch politischen Flüchtlingen, die volle Integration auch auf diesem Weg ermöglicht werden.

Zu § 5(1)4. und 5.(neu) Die Bestimmung über die Beherrschung der deutschen Sprache soll durch einen eigenen Punkt (5.) geregelt werden.

Zu § 5(2) Hier soll durch eine klare Regelung, Benachteiligungen vermieden werden. Männern wäre es sonst nur in Ausnahmefällen möglich eine 5 jährige, volle Berufstätigkeit nachzuweisen.

Zu § 5(4) Diese Formulierung soll den zu sehr prognostizierenden Charakter abschwächen und in Grenzfällen eine für den Bewerber günstigere Auslegung ermöglichen.

Zu § 6(2), (3), (4) Die Variante des Verfahrens, die im Fall der Erfüllung der "formalen" Voraussetzungen eines Bewerbers die Zulassung zur Prüfung bewirkt, ist eindeutig vorzuziehen. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird auch angeführt, daß fast alle Universitätsvertreter sich für diese Form aussprachen. Das im Entwurf vorgesehene Verfahren, verlangt vom Bewerber eine Bewährung in einer, einer Prüfung sehr ähnlichen Gesprächssituation. Der prognostische Wert solcher punktuellen



- 3 -

Kompetenzüberprüfungen, ist mit Recht auch in anderen Zusammenhängen als fragwürdig bewertet worden (z.B. Aufnahmeprüfung an AHS). Untersuchungen, aber auch Erfahrungen von mit solchen Situationen befaßten Fachleuten, belegen dies vielfältig. Es besteht die Gefahr, daß bei einem derartigen, für alle Bewerber verbindlichen Gespräch, solche Kandidaten, die über eine ausgeprägte kommunikative Kompetenz verfügen, ihre Studienbegabung bzw. ihre hinreichende Motivation (in den Erläuterungen ist vom Ausschließen der Gefahr einer "situationsbedingten Augenblicksentscheidung" die Rede) eher glaubhaft machen können, als Bewerber die über weniger (erlernbare) sprachliche Gewandtheit verfügen. Dies scheint eine der Chancengleichheit zu wider zulaufende Bestimmung zu sein. Außerdem ist der Beratungscharakter eines derartigen Gesprächs mehr als fragwürdig, da viele Bewerber schon über hinreichende Informationen und Vorstellungen verfügen und sich, wenn schon, dann nur freiwillig einer Beratung unterziehen sollten. Außerdem ist eher das verstärkte anbieten von Informationen über den offenen Studienzugang in der Öffentlichkeit und der Ausbau der verschiedenen Beratungen sinnvoller, als ein Gespräch das in Einem Beratung und Entscheidungsgrundlage über die Zulassung zur SBP sein soll.

D.H. ein Gespräch soll nur zur Aufklärung uneindeutiger Punkte im Ansuchen des Bewerbers dienen und dieser soll dabei nicht gleich mit 2 Vertreter der Institution konfrontiert sein, sondern umgekehrt die Möglichkeit haben eine fachkundige Person seines Vertrauens dem Gespräch beizuziehen (z.B. ein ÖH-Vertreter).

Zu § 8(1)2. Bei den meisten Studienrichtungen wurde durch die Vorgabe nur eines Faches, eine wie es scheint unangemessene Einengung getroffen. Deswegen wurden in der Neuformulierung sinnvoll scheinende Alternativen den Kandidaten zur Wahl gestellt. Der ursprüngliche Unterpunkt e) wurde in zwei Punkten neu unterteilt, da es nicht sinnvoll scheint die gleichen Prüfungsanforderungen für z.B. Wirtschaftswissenschaften und

- 4 -

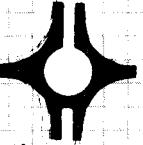
Montanistik anzunehmen.

Zu § 8(3) Dieser Punkt stellt eine Einschränkung der in § 8 (1) 3. eingeräumten Wahlmöglichkeit des Kandidaten dar und wird daher abgelehnt.

Zu § 9 (4) (neu) Es soll gewährleistet sein, daß zwischen den Kandidaten und dem Prüfer eine persönliche Kommunikation stattfinden kann. Ein Prüfer nach der Wahl des Kandidaten - vor allem im studienrichtungsspezifischen Fachbereich, dürfte dem eher entsprechen, als eine anonyme Zuweisung durch die Verwaltung.

Zu § 10(4) In Entwurf sind "sonstige Fremdsprachenprüfungen und Prüfungen aus Mathematik schriftlich und mündlich" vorgesehen. Anbetracht der häufig vorhandenen Prüfungsangst und der eher gegebenen nocheinmaligen Überprüfbarkeit der eigenen Prüfungsbeantwortung (auch hinsichtlich einer zeitlichen Reserve) bei schriftlichen Arbeiten, sind diese gerade in den angesprochenen Bereichen vortalhafter. Es wird nämlich eher das erlernte Fachwissen, als die Fähigkeit zur verbalen Darstellung in Stress-Situationen überprüft. Außerdem bedeutet eine schriftliche und mündliche Prüfung einen zusätzlichen Prüfungsteil und somit eine zusätzliche Anforderung an die Kandidaten. (Auch könnte aus dem "Versagen" eines Kandidaten bei einer mündlichen Prüfung, der eine positive schriftliche Prüfung zu den gleichen mathematischen Fragestellungen vorausgegangen ist, nicht sein Nicht-Beherrschsen der Materie abgeleitet werden).

Zu § 15 (1) Mit dem Ableben der ersten Diplomprüfung, scheint die Studierfähigkeit des Kandidaten hinreichend erwiesen, sollte nicht neuerlich seine Befähigung nachweisen müsse. Die Zulassung zu Ergänzungsprüfungen für nicht verwandte Studienrichtungen sollten daher durch einen einfachen Verwaltungsakt möglich sein. Ebenso der Wechsel auf eine verwandte Studienrichtung.



- 5 -

Zu § 15 (3) Nach dem vorliegenden Text, wäre es einem Absolventen der SBP zwar möglich z.B. eine ordentliche Hochschul-Professur zu erlangen, aber ihm wird nicht die allgemeine Studierfähigkeit zugesprochen. Die Widersinnigkeit so einer Regelung liegt auf der Hand.

Zu § 16 (1) Es muß gewährleistet bleiben, daß wie bisher bei der BRP, die Vorbereitung auf die Prüfung, nicht an den Besuch bestimmter Vorbereitungslehrgänge gebunden ist. Da es sich bei den Kandidaten in der Regel um berufstätige Personen handelt, sollte die Vorbereitung neben ihrer Berufstätigkeit ermöglicht werden. Im Sinne eines demokratischen Pluralismus soll dabei keine Institution ein Monopol zur Abhaltung von Vorbereitungskursen haben.

Zu § 22 (2) 10. (neu) Diesem Punkt liegt der Gedanken zu Grunde, daß nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg verhandelt werden sollte. Es ist davon auszugehen, daß ein Betroffener viel eher die Probleme im Zusammenhang mit diesem Universitätszugang aus persönlicher Sicht einbringen kann.